

## »Psychotherapie und Gewissen«

Von Heinz Häfner, Heidelberg

In seinem Aufsatz »Schuld und Neurose«<sup>1)</sup> hat sich Hollenbach u. a. mit der Frage auseinandergesetzt, ob Neurosen aus sittlichen Verfehlungen entspringen und ihrerseits wieder die sittliche Verantwortlichkeit einschränken. Anlaß dazu war ihm ein sorgfältiges und kritisches Eingehen auf mein Buch »Schulderleben und Gewissen«<sup>2)</sup>, wofür ich ihm einen besonderen Dank abzustatten habe. Wenn er dabei wesentliches mißverstanden, so liegt die Schuld daran nicht an ihm. Sein aufrichtiges Mühen um eine klare Interpretation ließ vielmehr die Unklarheiten und viele, noch unbeantwortete Grundfragen in meinem Buch deutlich hervortreten. Dies und die zentrale Bedeutung der aufgeworfenen Probleme für die Psychotherapie haben mich bewogen, in Anlehnung an die Ausführungen Hollenbachs den Versuch einer weiteren Klärung wesentlicher Grundfragen und einzelner Mißverständnisse zu unternehmen.

### Die besondere Situation der Psychotherapie

Wenn man in der Philosophie von einem fertigen theoretischen Gehäuse ausgeht, so birgt das Denken in vorgezeichneten Geleisen die Gefahr in sich, die Phänomene in entstellten oder eingeschränkten Sinnbezügen zu verstehen. Für die Psychotherapie hat diese Schwierigkeit noch eine ganz spezifische Note. Jeder theoretisch eingeengte Verstehensentwurf schränkt nämlich auch den faktischen Verstehensvollzug und die Kommunikation zwischen dem Therapeuten und dem Patienten ein. Dabei ist ja beim Patienten selbst gerade durch die Neurose schon von vorneherein die volle Lebenswirklichkeit eingeschränkt. Erst das allmähliche sich-Öffnen der vollen Lebenswirklichkeit in der existenziell vollzogenen und sich zunehmend vertiefenden Kommunikation ist auch die Voraussetzung einer echten Wandlung, eines Erschließens bisher verschlossener Lebensmöglichkeiten. Die Offenheit für den vollen Horizont des Menschlichen ist für den Psychotherapeuten eigentlich eine unerläßliche Forderung.

In ihrer Gründerzeit hat sich auch die Psychotherapie zunächst an der Metaphysik einer vorwiegend biologistisch denkenden Naturwissenschaft orientiert. Zur Gegenwart steht sie jedoch inmitten einer interessanten Entwicklung. S. FREUD gebührt ursprünglich das entscheidende Verdienst, einer vorwiegend materialistisch denkenden Medizin gezeigt zu haben, daß der Mensch auch selbst an seinem Kranksein »Schuld« tragen kann. Aber er hat diesem Vorstoß, aus der seelenfernen Naturwissenschaft in ein dem menschlichen Wesen gerechteres Denken – darauf wies uns L. BINSWANGER hin – selbst die Spitze abgebrochen.

<sup>1)</sup> J. M. Hollenbach, *Schuld und Neurose* (Stimmen der Zeit, 161, 2 [1957] 112-127.

<sup>2)</sup> Klett-Verlag, Stuttgart 1956.

Die Lehre FREUDs gipfelt in der Konstruktion des psychischen Apparates, der nach topischen und dynamischen, quantitativen und ökonomischen Gesichtspunkten aufgebaut ist<sup>3)</sup>. Vor dem Hintergrund eines solchen theoretischen Verstehensentwurfes wird der psychische Konflikt nicht mehr als »menschliche Gewissensfrage« sondern als »ein Naturvorgang im Sinne der automatischen Regulierung durch das Lustprinzip«<sup>4)</sup> verstanden. Das »Schuldgefühl«, von dem auch FREUD anerkennt, daß es in den Neurosen außerordentlich häufig anzutreffen ist und für ihre psychische Dynamik eine bedeutsame Rolle spielt, wird entpersönlicht. Schuld überhaupt wird auf den Widerstreit von Triebbedürfnissen und Realitätsprinzip zurückgeführt. So hat uns FREUD zwar ganz neue Erfahrungsmöglichkeiten im Seelischen eröffnet – aber er hat die Konsequenz dieses neuen Wissens nur einseitig verfolgt: im Rahmen seiner, die menschliche Existenzialität ausschließenden Konzeption des seelischen Apparates.

Die Psychoanalyse hat es im Laufe der letzten Jahrzehnte fertiggebracht die Kluft zwischen somatischer Medizin und Psychologie zu schließen. Inzwischen aber klappt – wie F. A. WEISS 1956 auf der Jahrestagung der Amerikanischen Gesellschaft für den Fortschritt der Psychoanalyse aufwies<sup>5)</sup> – ein neuer ebenso gefährlicher Abgrund – nämlich jener zwischen Theorie und Menschlichkeit. Unter der Voreingenommenheit des Psychotherapeuten von erlernten Systemen und Konflikttheorien ging die Unmittelbarkeit der menschlichen Beziehung und die Sicht auf die Einmaligkeit und Einheit der Person verloren. Die helfende Nähe zum seelisch leidenden Menschen wurde verstellt durch das Vorurteil einer horizontbeschränkenden Lehre.

Schon seit mehr als drei Jahrzehnten bahnt sich eine neue Entwicklung an, die zunächst als anthropologische Psychotherapie bekannt wurde. Sie verbindet sich mit den Namen ALLERS, FRANKL, E. FROMM, v. GEBSATTEL, CARUSO u. a. Etwa zur gleichen Zeit trat auch L. BINSWANGER mit seiner Daseinsanalyse hervor und begann unser psychotherapeutisches Verstehen und Handeln außerordentlich zu befruchten. Gemeinsam ist all diesen Entwicklungstendenzen, daß sie die Existenzialität des Menschen wieder in den Mittelpunkt des theoretischen und praktischen Umgangs mit dem Neurosekranken stellen. Das bedeutete nebenbei, daß die Verantwortlichkeit nicht mehr grundsätzlich gelehnet oder Schuldgefühle nicht mehr vor aller Klärung ihres tieferen seelischen Hintergrunds als krankhaft angesehen wurden. Man begann die Phänomene nicht mehr aus ihrem existenziellen Bezug zum Menschsein als Ganzes herauszulösen. Damit mußte auch die alte Vorstellung vom Wesen der Neurose als einer Störung des Kräfteverhältnisses innerhalb der Instanzen des psychischen Apparats ins Wanken kommen.

### Vom Wesen der Neurose

Bevor man sich um die Gewissensstrukturen und die wesentliche Funktion des Schulterlebens in der Neurose bemüht, muß wenigstens im Groben geklärt werden, was man unter Neurose überhaupt zu verstehen hat. Hollenbach meint, »jede Neurose ist immer eine Störung im leibseelischen Bereich«<sup>6)</sup>. Um seine Auffas-

<sup>3)</sup> Vgl. L. Binswanger, *Mein Weg zu Freud*, in: *Der Mensch in der Psychiatrie* [Tübingen 1957] 45.

<sup>4)</sup> L. Binswanger a.a.O., 54.

<sup>5)</sup> »What is effective in the Therapeutic Process« An. Meeting Am. Psychiat. Assoc. Chicago 1956, Bela S. v. Bark Moderator, *Am. J. Psychoanalyt.* 17, 3–33, 1957.

<sup>6)</sup> Hollenbach, a.a.O. 116.

sung zu bekräftigen, zitiert er Karl JASPERS, der das Wesen der neurotischen Störung in den »spezifischen Mechanismen, welche zu einer normalerweise nicht vorkommenden Umsetzung der Erlebnisse führen« erblickt. Mit einer solchen Anwendung von Begriffen, die der Naturwissenschaft entlehnt sind, gerät man in Gefahr, die Phänomene unter Abschattung der anderen Bereiche menschlichen Wesens in einem ganz bestimmten, nämlich im naturwissenschaftlichen Aspekt zu begreifen. Eine solche Auffassung der Neurose gerät in die Nähe der FREUD'schen Konzeption vom seelischen Apparat, zumal sie die Neurose aus der Existentialität herausnimmt und in den, als verantwortungsfrei gesehenen Bereich der leibseelischen Funktionen verlegt.

Für Freud beinhaltet die Bezeichnung »leibseelisch« die Einheit des Seelischen als Libidoorganisation und des Leibes mit seinen, der Libidoreifung korrespondierenden Entwicklungsstufen. HOLLENBACH aber, der hier der psychologischen Schichtenlehre von Max SCHELER und E. ROTHACKER nahesteht, beabsichtigt etwas anderes, nämlich die Unterscheidung zweier wesensverschiedener Phänomenbereiche im Menschlichen. Er trennt das »Leibseelische« als Bereich verantwortungsfreier, jenseits der Existentialität gelegener Phänomene vom »Geistseelischen« als den Raum der Freiheit und der verantwortlichen Entscheidungen. Auch ohne den kurzschlüssigen Weg einer realontologischen Schichtentheorie (Nikolai HARTMANN) zu gehen, birgt diese Unterscheidung schon als eine Weise des Erfassens von Seelischem Gefahren in sich. Dies zeigt sich, wenn Hollenbach Ursprung und Wesen der Neurose allein in den leibseelischen Bereich verweist. Als eine Funktionsstörung im leibseelischen Organismus steht sie – das ist ja mit der Trennung der Phänomenbereiche schon vorausgesetzt – außerhalb der Verantwortlichkeit. Diese Auffassung verführt dazu, die Neurosen von vornherein aus der Existentialität auszuschließen und in das Gebiet des »seelischen Apparates« zu verweisen ähnlich wie dies in der Psychoanalyse geschieht. Selbst wenn man nicht in der anthropologischen Vorstellungswelt der Psychoanalyse verbleibt, sondern dem leibseelischen Organismus ein geistseelisches Obergeschoß aufsetzt, ist die Nahtstelle nicht mehr zu heilen. Da ja Verantwortlichkeit als Grenze vorausgesetzt ist, wird im geistseelischen Bereich von der Neurose eigentlich nur das Beschränkende, nämlich die Einschränkung der Verantwortung gesehen.

Für HOLLENBACH haben deshalb Neurose und Schuld von vornherein nichts miteinander zu tun: »Von Neurose im eigentlichen Sinn kann in diesem Zusammenhang nur die Rede sein, wenn der Mensch die ihm gestellten sittlichen Aufgaben auf Grund leiblicher oder leibseelischer Störungen nicht normal bewältigen kann«<sup>7)</sup>. Ein solches neurotisch bedingtes Nichtkönnen – übrigens nach Hollenbach ein Kriterium jeder echten Neurose<sup>8)</sup> – kann durch ein ursprünglich schuldhaftes Verhalten ohne eine »organbedingte oder funktionelle Neurosengrundlage« nicht verursacht werden. Wenn HOLLENBACH anerkennt, daß jemand schuldhaft der Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen sexuellen Verirrungen verfallen kann und aus eigener Kraft sich nicht mehr zu lösen vermag, so ist das keine Ausnahme von seiner Regel, denn: »durch sein (des Trunksüchtigen; Anm. des Verf.) schuldhaftes Verhalten entsteht in seinem psychophysischen Organismus eine Funktionsstörung, die nicht einfach dadurch beseitigt werden kann, daß er sein schuldhaftes Verhalten aufgibt«<sup>9)</sup>. Der anthropologische Sinn von Gewohnheit bleibt allerdings ungeklärt. Wie sehr das Wesen der Gewohnheit nur aus der gan-

<sup>7)</sup> Hollenbach, a. a. O. 113.

<sup>8)</sup> a. a. O.

<sup>9)</sup> a. a. O. 116.

zen Existentialität des Menschen verstanden werden kann, hat V. v. GEBSATTEL in seiner Studie der Sucht gezeigt. Man kann die Neurose in ihrem vollen Sinngehalt nur verstehen, wenn man bereit ist, die neurotische Abwandlung des Menschseins in ihrer Einheitlichkeit und Ganzheit zu sehen. Einschränkung der Verantwortlichkeit und Funktionsstörung im Leibseelischen sind dafür keine ausreichenden Kategorien.

Der echten Neurose, die durchwegs die Verantwortlichkeit beschränken soll, stellt HOLLENBACH die Scheinneurose gegenüber. Sie ist gekennzeichnet durch eine »schuldhaft verursachte Unfähigkeit auf Grund der Unentschiedenheit des Willens für das Gute«<sup>10)</sup>. In einem echten sittlichen Konflikt weicht hier der Betroffene der Gewissensruhe »durch Ich-Entlastung aus, so daß es zu neurosenähnlichen Störungen kommt, zu Herzattacken, Schlaflosigkeit, unbegreiflichen Angstzuständen«<sup>11)</sup>. So stehen Scheinneurosen und echte Neurosen, »leibseelischer« und »sittlicher Konflikt«<sup>12)</sup> in einer Art antagonistischer Beziehung« zueinander. Der »leibseelische Konflikt« – hervorgerufen etwa durch »Organ- und Funktionsstörungen« die das »triebbedingte Wohlbefinden empfindlich aus dem Gleichgewicht gebracht« haben – mindert die Schuldfähigkeit und beeinträchtigt so den sittlichen Konflikt. Diesem anthropologischen Dualismus entsprechend kann HOLLENBACH auch eine strenge Zweiteilung der Funktionen geben: Die Seelsorge hat sich um die Scheinneurosen, die Verirrungen aus sittlichen Konflikten zu kümmern. Die Psychoanalyse aber – besser gesagt die Psychotherapie im allgemeinen – »hat die »krankhaften« Störungen des Seelenlebens zu beseitigen, die sich auf Grund der strukturellen Gebrechlichkeit des Menschen einstellen können«<sup>13)</sup>.

Nun muß man vor aller Grundsatz-erörterung Hollenbach zunächst entgegenhalten, daß seine Ansicht nicht der heute allgemeingeltenden Auffassung vom Wesen der Neurose entspricht. Abgesehen von unterschiedlichen Schulmeinungen über die Bedeutung von Einzelfaktoren und über Grundstrukturen besteht doch ein consensus omnium dahingehend, daß man als Neurose nur seelisch entstandene Fehlhaltungen den Lebensproblemen gegenüber bezeichnet. Soweit seelische Schwierigkeiten durch funktionelle Organstörungen oder durch Funktionsstörungen im Leiblichen verursacht sind, nennt man sie nicht »echte Neurosen« sondern »Pseudo-Neurosen«. So kann – um ein Beispiel Hollenbachs heranzuziehen – durch langdauernden übermäßigen Alkoholgenuß eine Funktionsstörung des Zentralnervensystems eintreten, die zunächst ein sogenanntes »pseudoneurotisches Syndrom« hervorruft. Gerade dies aber ist keine Neurose und erfordert nicht eine große Psychotherapie, sondern in erster Linie eine körperliche Behandlung. Auch die Organneurose ist per definitionem ursprünglich nicht ein »seelisches Nichtkönnen« auf Grund »leiblicher oder leibseelischer Funktionsstörungen« sondern die Beeinträchtigung einer Organfunktion bis zum Organschaden durch seelische Faktoren. Daß es sekundär dann auch zu einer Einschränkung der Lebensmöglichkeiten durch den Organschaden kommt, ist für das volle Verständnis und den anthropologischen Stellenwert der Organneurose ausschlaggebend – bleibt aber für die Tatsache der ursprünglich seelischen Genese ohne Belang.

<sup>10)</sup> Hollenbach, a. a. O. 126.

<sup>11)</sup> A. a. O. 125.

<sup>12)</sup> Der Begriff »leibseelischer Konflikt« ist irreführend, wenn man Konflikt als einen Entscheidung fordernden Zwiespalt der Motive versteht. Von Hollenbach gemeint ist hier vielmehr ein außerhalb der Existentialität liegender Naturvorgang, der leibseelisch determiniert ist und dem freien Entscheid nicht zugänglich wird.

<sup>13)</sup> Hollenbach, a. a. O. 115.

Was ist aber nun die Neurose eigentlich? Vorwissenschaftlich gesagt ist sie ein aus der persönlichen Lebensgeschichte her verstehbares Unvermögen bestimmten Ansprüchen der Mitwelt gerecht zu werden oder wesentliche eigene Lebensprobleme zu bewältigen. Es wäre ein verhängnisvoller Kurzschluß, wenn man nun aus diesem Versagen, das manchmal sogar »wider bessere Einsicht« geschieht, schließen wollte, hier sei alles durch »strukturelle Gebrechlichkeit des Leibes« zu erklären. Wir haben keine Berechtigung dazu die Existenzialität des Menschen auf den Bereich klarbewußter freier Entscheidungen zu begrenzen. Jenseits der verantwortlich und bewußt gefällten Entscheidungen liegt wohl immer ein weites Feld menschlicher Seinsmöglichkeiten, die so etwas wie die potentielle Freiheit des Menschen bedeuten. Ihrem Ergreifen stehen mehr oder weniger große äußere oder innere Hindernisse entgegen, aber deshalb sind sie nicht von vorneherein aus aller Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Die Neurosen haben etwas mit diesen »inneren Hindernissen« zu tun. Wenn wir damit auch der Überzeugung sind, daß neurotische Hemmungen das freie, verantwortliche Handeln mehr oder weniger schwerwiegend behindern, so sehen wir doch eine große Gefahr in der Meinung Hollenbachs, die echte Neurose würde die sittliche Verantwortlichkeit grundsätzlich in bestimmten Bereichen ausschließen. Die Erfahrung lehrt, daß sich die neurotischen Hemmungen nicht selten auf sittlich wenig relevanten Lebensbereichen auswirken. Dort, wo es aus der Neurose heraus zu schweren sittlichen Verfehlungen kommt, ist Verantwortlichkeit durchaus nicht von vorneherein auszuschließen, zumal die neurotische Fehlhaltung selbst oft noch einen Rest freier Manipulierbarkeit insoferne aufweist, als beim Einspruch des Gewissens wenigstens eine Symptomverschiebung als Ausweg bleibt. Jene Fälle, in denen sich beispielsweise der psychiatrische Sachverständige vor Gericht entschließt, die Zurechnungsfähigkeit für eine strafbare Handlung wegen einer schweren Neurose zu verneinen, zählen zu den seltenen Ausnahmen. Selbst in der Psychose ist die Freiheit des verantwortlichen Sich-Entscheidenkönnens auch im Bereich der Symptombildungen – wie eine sehr subtile Untersuchung v. BAEYERS<sup>14)</sup> zeigte – häufig nicht ganz aufgehoben. Man wird also besser nicht die Grenzpfähle der Psychiatrie unbesehen auf die Moralthologie verpflanzen, sondern im Bereich der menschlichen Existenz mit Übergängen rechnen müssen.

Von der Erfahrung her stellt sich also die Problematik der Neurose zunächst ganz anders dar als HOLLENBACH es sieht. Es würde hier zu weit führen, wollten wir nun das Wesen der Neurose auf dem Hintergrund des menschlichen Daseins aufzuweisen versuchen. Jedenfalls kann erst durch eine umfassende Klärung dieses Erschließungshorizonts Sinn und Wesen der Neurose als spezifische Form der Einschränkung menschlichen Seinkönnens begriffen werden. Das Ergebnis unserer daseinsanalytischen Klärung, die wir an anderer Stelle zu geben versuchten<sup>15)</sup> ist jedenfalls, daß der Anlaß einer neurotischen Entwicklung zumeist in einer Ich-Belastung besteht, die von der nächsten Mitwelt her und fast ausschließlich in der Kindheit erfahren wurde. Es handelt sich dabei vorwiegend um versagende Momente in der mitmenschlichen Beziehung, die eine Entfaltung der Erfahrung behindern<sup>16)</sup> und eine deformierte Beziehungsstruktur zur Folge haben.

Doch diese Einschränkung des gelebten Entwurfs macht alleine noch keine Neu-

<sup>14)</sup> W. v. Baeyer, Freiheit und Verantwortlichkeit von Geisteskranken, in: *Nervenarzt*, 25 [1956] 265–273, 417–426.

<sup>15)</sup> *Schulderleben und Gewissen*, Stuttgart 1956.

<sup>16)</sup> Vgl. L. Binswanger, *Schizophrenie*.

rose. Auch der seelisch Gesunde ist über die in der Endlichkeit des Menschen verwurzelte Unmöglichkeit zur Erfüllung aller Seinsmöglichkeiten hinaus in seinem subjektiven Entwurf eingeeignet. Die volle Erfüllung der faktischen Seinsmöglichkeiten ist nicht nur ein Grenzfall, sondern zudem ein Problem der lebensgeschichtlichen Entfaltung in der konkreten Welt. Das für uns bedeutsame Problem liegt aber garnicht darin, sondern in der Frage nach der mehr oder weniger unüberwindlich scheinenden Hindernissen, die dem Ergreifen wesentlicher Seinsmöglichkeiten entgegenstehen. Um hier wenigstens zu einem strukturellen Verständnis zu gelangen muß man sich klarmachen, daß die neurotische Ich-Belastung in der inneren Beunruhigung durch den mit der Angst erfahrenen Anspruch der unerfüllten Seinsmöglichkeiten besteht. Dieser angstvoll erlebte Anspruch hat etwas mit dem »existenziellen Gewissen« zu tun – um diesen Begriff hier einmal vorwegzunehmen.

Der Wesensunterschied zwischen Neurose und normal – der natürlich faktisch keine strenge Grenze ist – besteht nun darin, daß der Gesunde den erfahrenen Anspruch aufnimmt, die Angst durchsteht und ihn aus freiem Entscheid entweder erfüllt oder schuldhaft abweist. In der Neurose aber wird bereits der Anspruch in Gestalt der von S. FREUD beschriebenen verschiedenen Ich-Entlastungsformen abgewiesen und damit als solcher nicht oder kaum mehr erlebt. Das bedeutet, daß in manchen Neurosen weniger Angst erfahren wird als vom gesunden Menschen. Bei anderen Neuroseformen wird dagegen das Bewußtsein von Angst überflutet, während der dahinterstehende Anspruch verborgen bleibt. Das sind nur kleine Seitenblicke auf faktische Ausgestaltungsmöglichkeiten von Ich-Entlastungsformen. Eines aber muß festgehalten werden: Die Deutung der Angst als Ausdruck eines »schuldhaften Sichentschieden-Habens für das Böse«<sup>17)</sup> ist ein Mißverständnis. Aus der Endlichkeit und der strukturellen Unvollkommenheit des Menschen heraus ist die Angst ebenso wie die Schuld ein Konstituens unserer irdischen Existenz. Wohl sind beide in den Augenblicken einer zutiefst erfahrenen Einung unseres gelebten Entwurfs mit dem Willen Gottes<sup>18)</sup> aufgehoben. Aber ein solches angst- und schuldfreies Einverständnis mit Gott ist, wenn es über einen langen Abschnitt unseres Lebens andauert, entweder kein menschliches Phänomen mehr oder es ist dann eine rationale Illusion, erkaufte durch die Verdrängung der Schuld auf die Unvollkommenheit des Leibes oder auf irgendeinen anderen, vielleicht auch weltanschaulich fundierten Sündenbock.

Wir haben also festzuhalten, daß Neurose eine Daseinseinschränkung bedeutet, die durch Ich-Entlastungsweisen möglichst aus der Verfügbarkeit oder Erfahrbarkeit des sich verantwortlich wissenden Ich weggerückt wird. Darin besteht jener, aus der eigenen Abwehr der Ich-Belastung entspringende Anteil der Neurose, der als Beitrag des betroffenen Menschen selbst am neurotischen Geschehen zu gelten hat. Dies aber bedeutet noch nicht, daß hierfür den Einzelnen die volle Verantwortlichkeit trafe, denn zweifellos haben wir es vor allem bei schweren Neurosen häufig mit so schweren Belastungen zu tun, daß ihre Abwehr mehr oder weniger zwingend, gleichsam aus Notwehr gefordert wird. Wer sich jemals in die Entstehungsgeschichte schwerer seelischer Fehlhaltungen vertieft hat, wird nicht bezweifeln, daß es »überwältigende Momente« im Daseinsgeschehen gibt, die der Mensch aus eigener Kraft nicht anders als in irgendeiner Form der Ich-Entlastung zu bewältigen vermag.

<sup>17)</sup> Hollenbach, a.a.O. 121.

<sup>18)</sup> Hollenbach nennt sie »gutes Gewissen«, aber wir möchten glauben, daß hier das Phänomen Gewissen in Richtung auf die erlebte Gnade hin schon weit überschritten ist.

## Das existenzielle Gewissen und die Neurose

Um zunächst eine konkrete Verstehensbasis zu haben, wollen wir kurz einen Fall referieren, den wir an anderer Stelle<sup>19)</sup> ausführlich dargestellt haben. Es handelt sich um den einzigen Sohn eines Schuhmachermeisters. Der Vater, selbst vom Leben enttäuscht, erhoffte die Erfüllung all seiner Wünsche in einer großen Karriere des Sohnes. So betörte er den Jungen schon früh mit großen Plänen für die Zukunft. Er ging nicht auf die eigenen Belange des Kindes ein, er ließ kein stilles Verweilen in der Gegenwart, kein bescheidenes Aufnehmen des jeweils altersgemäßen Wissens zu, sondern überschätzte und überforderte ständig seinen Sohn und verwies ihn auf sein Idol des berühmten Mannes. So konnte der Junge trotz guter Begabung in der Schule immer weniger Erlerntes aufnehmen; er war nie ein Lernender in der Bescheidenheit des Noch-Nicht-Wissenden, sondern immer ein Besserwisser, stets seinem Alter voraus im Ergreifen größerer Ziele.

Im Gegensatz zum Vater, der dem Jungen seinen Entwurf einer illusionären großen Zukunft aufgeprägt hatte, war die Mutter eine kleinliche, ständig nörgelnde Frau. Während der Vater den Sohn praktisch überhaupt nicht strafte, verurteilte ihn die Mutter aus jedem kleinen Anlaß heraus radikal. Sie fand in richtiger Ahnung des Wirklichen, ihr Junge sei faul, ein Phantast der sich nicht mit den einfachen Dingen beschäftigen wolle und der bestimmt noch im Gefängnis enden würde. Weil sie nur noch verurteilte und kein Wort einer verzeihenden Liebe mehr fand, trieb sie den Sohn erst recht in die Versuchung des Vaters hinein. Die Wirklichkeit, die ihm von der Mutter her begegnete, mußte er fliehen, denn ein Zugang zu ihr schien nur um den Preis einer völligen Erniedrigung, einer Zerstörung jedes Selbstgefühls möglich.

So hatte sich unser Patient schon als Kind gleichsam in Notwehr aus dem Annehmen irgendwelcher Schuld zurückgezogen in den fassadenhaften Entwurf der Selbstüberschätzung und der großen Zukunft. Es gab für ihn kein Innehalten, kein Heraustreten aus der Selbstverlorenheit an seine Illusionen mehr.

Mit der Verdeckung jeder Schuld erfahrung verstummte auch der Anruf des Gewissens. Scheinbar ohne innere Anfechtung – in Wirklichkeit aber doch ununterbrochen in aufreibender Flucht vor der inneren Beunruhigung – lebte er das Dasein eines existenziellen Betrugs. Als er schließlich in Konsequenz seines Entwurfs vom Gericht als »gewissenloser Betrüger« bezeichnet und auf ein paar arme Leute hingewiesen worden war, die er um den letzten Sparpfennig gebracht hatte, fand er nur bombastische Worte der Unschuldsbetuerung.

Dennoch war hier das Gewissen nicht einfach untergegangen; es war lebendig geblieben, auch wenn sein Anruf nicht mehr vernommen worden war. Das zeigte sich an einer kleinen Szene. Als er in der Behandlung seine Lebensgeschichte erzählte und keine Verurteilung, sondern nur ein verstehendes, liebevolles Eingehen erfuhr, überkam ihn plötzlich eine namenlose Angst. Er träumte in der folgenden Nacht einen düster-gähnenden, schnell rotierenden Strudel, aus dem monoton das Wort »Schuldig« ertönte.

Was aber ist hier mit Gewissen überhaupt gemeint? Jedenfalls nicht das ethische Gewissen – wie Hollenbach durch unsere bislang leider nicht präzise Unterscheidung mißversteh, denn wer wollte sagen, unser Patient sei einfach selbst an allem »schuld«.

Hier können wir uns mit gutem Recht auf HEIDEGGER stützen. Er hat uns gezeigt, daß uns der Anruf des Gewissens in der Selbstvergessenheit, im Verfallen-

<sup>19)</sup> Daseinsanalytik und Gewissen, in Aktuelle Psychotherapie, München 1958.

sein trifft und, wenn wir auf ihn hören, ihn annehmen, zurückruft auf die entschlossene Wahl des eigenen Selbstseinkönnens. Dieser Anruf, der sich uns faktisch stets mit einem bestimmten konkreten Bedeutungsgehalt erschließt und durchaus nicht nur »Schuldgefühl« ist, holt unser Dasein wenigstens als Möglichkeit immer wieder zurück aus seinen zahlreichen Verirrungen und Selbstverfehlungen. Nun ist der existenzielle Gewissensbegriff HEIDEGGERS, von dem auch wir hier ausgehen, viel weiter als der ethische. Einmal ist die sittliche Seinsordnung, auf die uns das ethische Gewissen ruft, viel enger als die volle Weite der Möglichkeiten eigenen Selbstseinkönnens. Das Schuldigsein im existenziellen Sinne ist mit moralischer Schuld nicht identisch. Es ist vielmehr – wie EGENTER<sup>20</sup>) richtig sieht – ein debitum im allgemeinsten Sinne, ein etwas-Schulden, ein Sollen, das Erfüllung heischt. Wir haben jenes Feld eigenster Seinsmöglichkeiten, auf das hin – in einer faktisch stets begrenzten Bedeutung – uns das existenzielle Gewissen ruft, als »personalen Wertentwurf« bezeichnet, im Gegensatz zum jeweils verwirklichten subjektiven Entwurf. Theologisch gesprochen wäre es der unverwechselbare, einzigartige Auftrag Gottes im persönlichen Leben des Einzelnen, die »Idee Gottes von mir« wie SCHELER sagt. Wenn auch hier die Ethik wesensmäßig überschritten wird, so kann man doch nicht übersehen, daß der Gewissensbegriff des Neuen Testaments in seinem Hinausgreifen über das Gesetz, im Gebot der Liebe und der Erfüllung einer persönlichen Beziehung zu Gott, doch an den existenziellen anklängt.

Der entscheidende Unterschied liegt aber in der Tatsache, daß für das ethische Gewissen auf der ontischen Ebene Zurechnungsfähigkeit und persönliche Verantwortlichkeit vorausgesetzt sind, während ein existenzielles Schuldigsein durchaus außerhalb der eigenen Verantwortung – etwa in der frühen Kindheit entstanden sein kann. Auf der ontologischen Ebene gründet allerdings auch das existenzielle Gewissen in der allgemeinen Verantwortung des Daseins für die Erfüllung der ihm aufgetragenen eigensten Möglichkeiten. Diese Verantwortung ist aber noch keine faktische Verantwortlichkeit im ethischen Bereich, sondern nur eine die Faktizität des Verantwortlichseins fundierende und das Dasein in seinem Grunde mitbestimmende Möglichkeit.

RENÉ SPITZ machte an mutterlosen Säuglingen die Beobachtung, daß der Mangel an unmittelbarem Angesprochenwerden, das Fehlen eines immer wieder liebevoll zugewandten Angesichts zu einer auffallenden Verzögerung der seelischen und motorischen Entwicklung führt. Anstelle einer offenen weltzugewandten Entfaltung des motorischen Verhaltens kommt es zu einer Fixierung an bestimmte Umweltreize. Solche Säuglinge nehmen dann beispielsweise die immer von rechts gereichte Flasche nur noch von dieser Seite, sie bleiben an einen äußerlich bedeutungslosen Ablauf gebunden, weil er an die Stelle einer viel umfassenderen inneren Bedeutung tritt.

Wenn das Kind aus der Entfaltung in eine offene Welt zurückfällt auf einen eingegengten Weltbezug, so bedeutet dies zweifellos eine Daseinseinschränkung, wie sie häufig an der Wurzel einer neurotischen Entwicklung anzutreffen ist. Obwohl das Geschehen hier wie ein bedingter Reflex anmutet und sicher auch außerhalb der faktischen Verantwortlichkeit liegt, so dürfen wir doch behaupten, daß sich hier später einmal das existenzielle Gewissen als Vorruf auf ein umfassenderes Selbstseinkönnen hin melden wird. Auch ein bedingter Reflex kann eben vom Ganzen des menschlichen Daseins her gesehen einen existenziellen Sinn haben und seine Überwindung oder Auflösung für uns Aufgabencharakter tragen. Jeden-

<sup>20</sup>) R. Egenter, *Psychotherapie und Gewissen*, in: *Münchener Theolog. Zeitschrift*, 8 [1957] 33.



falls liegen hier unzählige offene Fragen, an denen man unter Umständen vorbeisieht, wenn man nur aus der Unterscheidung von seelischem Apparat und »eigen-gesetzlichen Triebmechanismen« einerseits und freiem, verantwortlichen Geist andererseits her an die Phänomene herangeht.

Nachdem wir nun das existenzielle Gewissen gleichsam als jene Funktion verstehen, die das Dasein aus der neurotischen Selbstverfehlung auf sein Selbstsein-können zurückruft, wird uns auch seine zentrale Bedeutung für die Psychotherapie klar. Es geht ja in der Behandlung der Neurose schließlich nicht um ein »Abmontieren von Mechanismen«, sondern um die Überwindung jener Hindernisse, die einer Weitung des eingeschränkten subjektiven Wertentwurfs und einer Verwirklichung personaler Werte entgegenstehen. Daß dies aber auch mit einer Ausweitung an Verantwortung einhergeht – denn mit dem Annehmen des Gewissensrufes wird das Verantwortlichsein als Möglichkeit ergriffen und als faktische Verantwortlichkeit in der Entscheidung so oder so vollzogen – wird heute schon von der Mehrzahl der Psychotherapeuten eingesehen. F. A. WEISS hat beispielsweise auf der schon erwähnten Tagung über das Wirksame in der Psychotherapie hervorgehoben, daß die eigentlichen Wandlungsschritte in jenen »Aha«-Erlebnissen vollzogen werden, die von der Einsicht in die Verantwortung für ein ganz bestimmtes Verhalten getragen sind. Erst wenn die Erfahrungen der Vergangenheit existenziell in die Gegenwart einbezogen sind, so nämlich, daß der Kranke sie als sein eigenes Tun, seine eigene Gesinnung annimmt, wird er von ihrer bindenden Macht befreit. Die Einsicht, daß der Fehler nicht irgendwo draußen, sondern an mir selbst liegt, daß ich ja in Anspruch genommen bin und nicht genüge, ist eine innere Belastung. Dennoch ist sie befreiend, denn sie zeigt nicht nur, was wir mit uns getan haben, sondern eröffnet alleine die Möglichkeit uns zu ändern und dem Ruf unseres Gewissens nachzukommen.

Man darf nicht glauben, der Psychotherapeut müßte viel von Schuld sprechen oder gar sich die Funktion des Richters anmaßen. Damit würde er nicht nur seiner eigentlichen Aufgabe entgegengesetzt handeln, sondern gerade auch das Wesen des existenziellen Gewissens mißverstehen. Es geht ja eben vorwiegend nicht um moralische Schuld. Zudem kann der Neurosekranke seine existenzielle Schuld nur auf sich nehmen, wenn er nicht verurteilt, sondern verstehend angenommen wird und dahinter auch die Menschlichkeit – und das Vorhandensein, das Ertragen- und Überwindenkönnen von Schuld – bei seinem Partner erfährt. Das dürfte auch an jenem Fall verstehbar geworden sein, den wir oben kurz skizziert haben.

Der Begriff »Scheinneurose« so wie ihn HOLLENBACH versteht ist, so können wir jetzt sagen, nicht sinnvoll. Ob die Ursache einer Neurose letztlich in einer moralischen Schuld oder außerhalb der Verantwortlichkeit liegt, ist für das Wesen der Neurose unerheblich. Es kommt alleine darauf an, ob das innere Hindernis – die spezifischen Schuldentlastungsweisen – das der Erfüllung wesentlicher Lebensanliegen entgegensteht, schon so groß geworden ist, daß es aus eigener Kraft kaum noch überwunden werden kann. Daß eine derartige Entwicklung durchaus einmal aus einem ethisch-schuldhaften Entwurf und fortgesetzter Verdeckung des Gewissens entspringen kann, mußte nicht erst von uns aufgewiesen werden. Es ist in Nietzsches feinsinnigen Bemerkungen über das Gewissen des Verbrechers angedeutet und in DOSTOJEWSKIS »Rodion Raskolnikow« dichterisch gestaltet.

Eine Scheinneurose könnten wir ähnlich wie FRANKL nur dann annehmen, wenn jemand wegen geringfügiger seelischer Störungen zum Therapeuten kommt obwohl er dessen Hilfe eigentlich gar nicht bräuchte, weil er durch ein »anständ-

diges« Verhalten sofort wieder gesund werden könnte. Aber ist es hier sinnvoll, überhaupt noch von Neurose zu sprechen?

Man wird auch der Meinung entgegentreten müssen, die Indikation, ob jemand zum Priester oder zum Arzt zu gehen habe, sei danach zu stellen, ob er für seine Fehlhaltung verantwortlich ist und moralisch verurteilt werden muß oder nicht. Die Entscheidung ist eher danach zu treffen, ob ein seelsorgerliches Gespräch und die Befreiung von der moralischen Schuld im Sakrament Hilfe zu bringen vermag oder ob die inneren Hindernisse schon so schwerwiegend sind, daß ihre Überwindung den besonderen, die Psychopathologie mit einschließenden Verstehenshorizont und den persönlichen Einsatz des Therapeuten fordert.

Wir haben damit nur einige Grundgedanken zu einer daseinsanalytischen Neurosenlehre aufgezeigt, die zahlreiche weitere, auch von HOLLENBACH richtig gesehene Fragen aufwerfen und offenlassen. Es ging uns aber hier nur darum, einmal die eminente Bedeutung der Gewissensphänomenologie für eine umfassende Besinnung der Neurosenlehre und Psychotherapie aufzuweisen. Unabhängig von einzelnen Verschiedenheiten in der Auffassung, wissen wir Hollenbach dafür zu danken, daß seine Ausführungen die Diskussion angeregt und die Besinnung vertieft haben.